

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Mühlhausen – Wappersdorf – Weiherdorf

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Waldfriedhof in Mühlhausen, den Friedhof in Wappersdorf und den Friedhof in Weiherdorf.

§ 2 Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Waldfriedhof in Mühlhausen und seine Einrichtungen (Fl.Nr. 267) stehen im Eigentum der Gemeinde Mühlhausen.
- (2) Der Friedhof in Wappersdorf ist Eigentum der Filialkirchenstiftung Wappersdorf und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 30/2, sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 33 und 34 der Gemarkung Wappersdorf. Gemäß Vereinbarung der Filialkirchenstiftung Wappersdorf und der Gemeinde Mühlhausen vom 03.06.1975 wurde die Verwaltung des Friedhofes der Gemeinde Mühlhausen übertragen.
- (3) Der Friedhof in Weiherdorf besteht aus den Fl.Nr. 869 und 866/1. Die Fl.Nr. 869 mit 559 m² steht im Eigentum der Filialkirche Weiherdorf, die Fl.Nr. 866/1 mit 480 m² im Eigentum der Gemeinde Mühlhausen.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der gemeindlichen Friedhöfe obliegt der Gemeinde Mühlhausen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie

derjenigen Personen, die ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen.

- (2) Die Beerdigung anderer Personen ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde zulässig. Diese kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die betreffende Person verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern der Gemeinde Mühlhausen hat. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Auf den Friedhöfen werden auch Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte Körperteile beerdigt.

ABSCHNITT II

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden. Die dennoch entstandenen Abfälle sind getrennt nach organischen und anorganischen Stoffen in die aufgestellten Sammelbehälter zu verbringen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Im Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Gräber und Grabreinfassungen zu betreten,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, zu befahren,
 - c) Fahrzeuge aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und kleine Handwagen ausgenommen, im Friedhof abzustellen,
 - d) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,

- h) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, es handelt sich um ein gewerbsmäßiges Fotografieren von Gräbern im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten,
- i) Druckschriften zu verteilen,
- j) Geräte in Brunnen zu reinigen.

(5) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten und insbesondere die Benutzung der Kraftfahrzeuge festlegt.

(2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die in Absatz 1 Genannten und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die in Absatz 1 Genannten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 5 Abs. 4 f dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Gemeinde festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeit an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Aushub ablagern. Entfernte Grabdenkmäler, Einfassungen und Aushub sind wieder mitzunehmen.

(6) Die in Absatz 1 Genannten, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 verstoßen haben, kann die Gemeinde die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

ABSCHNITT III

Beerdigungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Beerdigungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei dem von ihr

beauftragten Unternehmer von den Hinterbliebenen anzumelden. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Aschen und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre. Bei Totgeburten 6 Jahre.

ABSCHNITT IV

Gräber

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Gräber bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, so haben sie der Gemeinde Mühlhausen einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, an den die Gemeinde ihre Willenserklärungen und Verfügungen mit Rechtswirksamkeit für alle Nutzungsberechtigte richten kann.
- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles in der Familie des Bewerbers ist nur den Einwohnern der Gemeinde Mühlhausen gestattet. Die Gemeinde kann den vorzeitigen Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Gräbern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sperren oder nur an Personen mit hohem Alter zulassen.
- (4) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber (Familiengräber)
 - c) Urnengräber
 - d) Urnennischen
 - e) Kindergräber
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Belegungsplan.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen wird. In den

Reihengräbern wird im Allgemeinen der Reihe nach beerdigt. Die Lage des Grabes kann von dem Bewerber nicht gewählt werden; sie wird von der Gemeinde bestimmt. Die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts erfolgt nur im Todesfall des zu Bestattenden.

- (2) In einem Reihengrab darf nur ein Verstorbener beerdigt werden. Nur in besonderen Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 11

Wahlgräber (Familiengräber)

- (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden ein- und zweistellige Gräber als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Die Nutzungsberechtigten haben rechtzeitig für die Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen.
- (5) Wird ein Grab oder eine aus mehreren Plätzen bestehende Grabstätte, nachdem das Nutzungsrecht bereits auf 25 Jahre erworben wurde, während dieser Zeit belegt, so ist für diesen einen Platz sowie für die übrigen zu dieser Grabstätte mit einbezogenen Plätze durch Zahlung der sogenannten Ergänzungsgebühr das Nutzungsrecht bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, an dem die Ruhefrist der letzten Belegung abläuft.
- (6) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Grabrechtsinhabers auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - f) auf die halbbürtigen Geschwister,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) und c) sowie e) bis g) wird der älteste Nutzungsberechtigte. Ortsansässige gehen Auswärtigen vor.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in dem Wahlgrab beerdigt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beerdigungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts werden Grabgebühren grundsätzlich nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen.

§ 12 Urnengräber

- (1) Aschen dürfen bestattet werden
 - a) in Urnengräbern
 - b) in Gräbern für Erdbestattungen
- (2) Urnengräber sind Aschenstätten, an denen auf Anfrage ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.
- (4) Es werden an Aschenplätzen (Urnengräber) abgegeben:
Auf dem Waldfriedhof:
In der Größe von 80 x 60 cm zur Beisetzung von einem Aschenbehälter. Wenn es die Größe der Aschenbehälter erlaubt, können auch 2 Aschenbehälter beige-
setzt werden.
- (5) Mit Ablauf der Ruhezeit für Urnenplätze endet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste. Wird ein Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit (§ 11) nicht gestellt, werden die beigeetzten Aschenbehälter entfernt. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 13 Urnennischen

- (1) Zur Beisetzung von Aschenurnen stehen seit 21.09.2013 Nischen in der dafür errichteten Urnenwand bereit.
- (2) Die Urnennischen können als Familiengrab Verwendung finden (2 Urnen pro Nische).
- (3) Die Belegung der Urnennischen erfolgt fortlaufend.
- (4) Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend auch für Urnennischen.

(6) Die Verschlussplatten der Urnennischen werden vom Nutzungsberechtigten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestaltet. Die Gravur umfasst akademischen Grad, Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbedatum. Es stehen 4 Schriftarten und 8 Schriftfarben zur Auswahl. Je nach Platz ist die zusätzliche Gravur eines Symbols, z.B. Kreuz, Lebensbaum, Rosen, betende Hände möglich. Die Gravur wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Steinmetz an den Nutzungsberechtigten.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Verschlussplatte entfernt und geht in das Eigentum des bisherigen Nutzungsberechtigten über. Wenn kein Interesse an der Übernahme besteht, wird die Verschlussplatte von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

(7) Mit Ablauf der Ruhezeit für Urnenplätze endet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste. Wird ein Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit (§ 11) nicht gestellt, werden die beigesetzten Aschenbehälter entfernt und dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 14 Kindergräber

(1) Kindergräber dienen zur Erd- oder Urnenbestattung von Verstorbenen bis zu einem Alter von 6 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht an einem Kindergrab endet mit Ablauf der Ruhefrist und kann gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Grabrechtsinhaber sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften für die Wahlgräber.

(3) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung eines Kindergrabes mit einer zweiten Leiche unzulässig.

§ 15 Größe der Gräber

Die Gräber haben folgende Maße:

(1) Waldfriedhof Mühlhausen

(a) Wahlgräber

| | | |
|-------------|------------|---------------|
| Erwachsene: | Länge | 3,00 m |
| | Breite | 2,50 m |
| | Grabfläche | 1,20 x 1,20 m |

(b) Reihengräber

| | | |
|-------------|------------|---------------|
| Erwachsene: | Länge | 3,00 m |
| | Breite | 1,25 m |
| | Grabfläche | 0,60 x 1,20 m |
| Kinder: | Länge | 2,00 m |
| | Breite | 1,25 m |
| | Grabfläche | 0,60 x 0,60 m |

(2) Friedhof Wappersdorf

(1) Wahlgräber

| | | |
|-------------|------------|---------------|
| Erwachsene: | Länge | 3,00 m |
| | Breite | 2,50 m |
| | Grabfläche | 2,00 x 1,95 m |

(2) Reihengräber

| | | |
|-------------|------------|---------------|
| Erwachsene: | Länge | 3,00 m |
| | Breite | 1,25 m |
| | Grabfläche | 2,00 x 1,10 m |

(3) Friedhof Weiherdorf

(1) Wahlgräber

| | | |
|-------------|------------|---------------|
| Erwachsene: | Länge | 2,50 m |
| | Breite | 2,40 m |
| | Grabfläche | 1,30 x 1,50 m |

(2) Reihengräber

| | | |
|-------------|------------|---------------|
| Erwachsene: | Länge | 2,50 m |
| | Breite | 1,25 m |
| | Grabfläche | 0,90 x 1,50 m |

ABSCHNITT V

Gestaltung der Gräber

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Alle Gräber sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Friedhofes als Ruhestätte entsprechen. Die Gräber dürfen weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der Friedhofsanlage stören.
- (2) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Grabmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Das gleiche gilt für die Grabeinfassungen.
- (3) Die Anbringung von Bodenplatten auf den Grabwegen ist verboten.

ABSCHNITT VI

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung der Grabfelder und Grabzeichen unterliegt den Festlegungen in dieser Satzung.

Vor dem Tod sind alle Menschen gleich. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der lebenden Gemeinde entlassen wird. Das soll in der Gestaltung der Grabfelder zum Ausdruck kommen.

Grabzeichen

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.
- (2) Jede Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
- (3) Die Reihengrabsteine sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

Werkstoffe

- (1) Als Werkstoff für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - a) Hartgesteine**

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll – wie die übrigen Flächen des Grabzeichens – gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
 - b) Weichgesteine**

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

c) Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

d) Geschmiedete Grabzeichen

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

e) Gegossene Grabzeichen

Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln, sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

(2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- (a) Hochglanzpolitur (als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zulässig)
- (b) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz.
- (c) kristalliner Marmor
- (d) Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird; Reihengrabsteine sollen sockellos aus dem Boden wachsen
- (e) Einfassungen, Rasenkantensteine, sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt
- (f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- (g) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
- (h) Silber- und Goldschrift
- (i) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe, einschließlich künstlicher Blumen
- (j) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

Höchstmaße für Grabzeichen

(1) Für Wahlgräber (Familiengräber):

Es können aufrechte und liegende Grabzeichen verwendet werden.

(a) aufrechte Steine:

Höhe bis 1,10 m; Breite 0,27 bis 0,36 m

Höhe bis 0,90 m; Breite bis 0,60 m

Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,80 m

Höhe bis 0,66 m; Breite bis 1,00 m

Steinstärke mindestens 0,18 m

(b) Steinkreuze:

Maximale Höhe: 1,10 m; maximale Breite 0,75 m

Steinstärke mindestens 0,18 m

(c) Holz- und Metallgrabzeichen;

maximale Höhe: 1,20 m; maximale Breite 0,60 m

- (d) liegende Grabzeichen:
maximale Größe: 0,80 m x 0,60 m
Neigung höchstens 5 %
- (2) Für Reihengräber (Einzelgräber):
Es können aufrechte und liegende Grabzeichen verwendet werden.
- (a) aufrechte Steine:
Höhe bis 1,00 m; Breite 0,25 bis 0,33 m
Höhe bis 0,80 m; Breite bis 0,40 m
Höhe bis 0,60 m; Breite bis 0,60 m
Steinstärke mindestens 0,14 m
- (b) Steinkreuze:
maximale Höhe: 1,00 m; Breite: 0,65 m
Steinstärke mindestens 0,14 m
- (c) Holz- und Metallgrabzeichen.
maximale Höhe: 1,20 m; maximale Breite: 0,60 m
- (d) liegende Grabzeichen:
maximale Größe: 0,40 m x 0,40 m
Neigung höchstens 5 %
- (3) Für Kindergräber:
Es können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
- (a) aufrechte Steine:
Höhe bis 0,80 m; Breite 0,20 bis 0,26 m
Höhe bis 0,60 m; Breite bis 0,30 m
Steinstärke mindestens 0,12 m
- (b) Steinkreuze:
maximale Höhe; 0,80 m; maximale Breite; 0,55 m
Steinstärke mindestens 0,12 m
- (c) Holz- und Metallgrabzeichen:
maximale Höhe: 1,00 m; maximale Breite: 0,50 m
- (d) liegende Grabzeichen:
maximale Größe: 0,30 m x 0,40 m
Neigung höchstens 5 %
- (4) Urnengräber
Es können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.

§ 18 Erlaubnis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Erlaubnis. Die

Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen
 - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung;
 - (b) in besonderen Fällen kann weiter verlangt werden:
Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe seines Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie eines Modells.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erlaubnis errichtet worden ist. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 19 Anlieferung

Die Errichtung von Grabmalen ist der Gemeinde vom Aufsteller zwei Tage vorher mitzuteilen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Erstellung der Fundamente erfolgt durch die Gemeinde Mühlhausen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige Bekanntmachung auf der Anschlagtafel im Friedhof.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die gesetzliche Sorgspflicht der Gemeinde für die Verkehrssicherheit im Friedhof wird hierdurch nicht berührt.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen zu entfernen. Vor der Entfernung ist die Gemeinde zu verständigen. Sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Gräber von der Gemeinde geräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

ABSCHNITT VII

Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise hergerichtet, gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und in den vorgesehenen Container zu bringen. Herbizide und andere unkrautbekämpfende schädliche Mittel dürfen nicht ausgebracht werden. Zur Reinigung von Grabdenkmälern und –einfassungen dürfen Chemikalien nur verwendet werden, wenn sie die amtliche Zulassungsnummer der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig vorweisen.
- (2) Die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabhügel der Erwachsenengräber dürfen nicht über 20 cm, die der Kindergräber nicht über 15 cm hoch sein. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Gräbern bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie kann verlangen, dass stark wuchernde und zu groß gewordenen Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 9) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde das Grab innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige Aufforderung am Grabdenkmal. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Gräber auf Kosten der Verantwortlichen von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Über die abgeräumte Bepflanzung kann die Gemeinde entschädigungslos frei verfügen. Ferner kann in solchen Fällen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals ein entsprechender einmonatiger Hinweis am Grabdenkmal zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3, 4 und 5 im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde kann über den entfernten Grabschmuck entschädigungslos frei verfügen.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ersatzvornahme

Auch in den Fällen, in denen die Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, kann die Gemeinde die Maßnahme, die ein säumiger Verpflichteter nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist nicht ausgeführt hat, auf Kosten des Verpflichteten vornehmen. Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 28 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder entgegen einem nach § 4 Abs. 1 erlassenen Verbot den Friedhof betritt;
2. die Anordnungen des Friedhofspersonals nach § 5 Abs. 1 nicht befolgt oder sich im Friedhof nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht trennt;
4. den Verboten des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt;
5. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Erlaubnis der Stadt oder außerhalb der festgesetzten Zeiten ausführt;
6. als Gewerbetreibender den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 zuwiderhandelt;
7. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 15 nicht beachtet;
8. die Gestaltungsbestimmungen des § 16 für Grabmale und Grabeinfassungen und für Urnengräber nicht beachtet;
9. Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen ohne Erlaubnis nach § 17 errichtet oder verändert;
10. entgegen § 18 Grabmale ohne entsprechende Mitteilung an die Gemeinde anliefern;
11. bei der Aufstellung von Grabmalen die Bestimmungen des § 19 über Fundamentierung, Befestigung und Anmeldung bei der Gemeinde nicht beachtet;
12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
13. entgegen § 20 Abs. 2 den ordnungswidrigen Zustand nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt;
15. entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabeinfassungen nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt;
16. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 das Grab nicht dauernd instand hält;
17. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 4 verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt und an dem vorgesehenen Abraumplatz ablagert;

18. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anpasst;
19. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Grabhügel der Erwachsenengräber höher als 20 cm, die der Kindergräber höher als 15 cm anlegt;
20. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 Gräber mit Pflanzen bepflanzt, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen;
21. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4 ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde Bäume auf Gräber pflanzt;
22. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 5 und 6 auf Verlangen der Gemeinde stark wuchernde Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet oder entfernt;
23. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 und 6 Herbizide und andere unkrautbekämpfende schädliche Mittel ausbringt oder zur Reinigung von Denkmälern und Einfassungen nicht zugelassene Chemikalien verwendet;
24. entgegen § 24 auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde das Grab oder den Grabschmuck nicht innerhalb der jeweils festgesetzten Frist in Ordnung bringt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Juli 2002 außer Kraft.

Mühlhausen, 14. Oktober 2013
GEMEINDE MÜHLHAUSEN

Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister